

SPD

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung

In dem Parteiordnungsverfahren

10/2015/P

auf Antrag

des Landesvorstands der (...) vertreten durch den Landesgeschäftsführer

- Antragsteller und Berufungsgegner -

gegen

(...)

- Antragsgegner und Berufungsführern -

Beteiligte:

zu 1:

Kreisverband (...) vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die stellvertretenden Kreisvorsitzenden (...)

zu 2.:

Abteilung (...) des Kreises (...) vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden (...)

hat die Bundesschiedskommission am 04. Mai 2016 unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Vorsitzende

Dr. A. Thorsten Jobs, Stellvertretender Vorsitzender,

prof. Dr. Roland Rixecker, Stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

Die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission des Landesverbandes Berlin vom 20. November 2015 wird zurückgewiesen.

Es wird festgestellt, dass der Antragsgegner nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.

Gründe:

I.

Der 1965 geborene Antragsgegner ist seit Mai 2013 Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Er bekleidet innerhalb der Partei keine Funktionen. Er gehört der Abteilung (...) dem Beteiligten zu 2) des Kreises (...) dem Beteiligten zu 1) an. Er ist nach eigenen Angaben als freiberuflicher Physiotherapeut tätig.

Mit Beschluss vom 27. April 2015 hat der Antragsteller im Wege einer Sofortmaßnahme nach § 18 Abs. 1 Schiedsordnung – SchiedsO – das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft des Antragsgegners für die Dauer von drei Monaten angeordnet. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, die Sofortmaßnahme sei geboten, um weiteren Schaden von der Partei

abzuwenden. Der Antragsgegner verhalte sich seit längerer Zeit und in zunehmender Art und Weise unangemessen gegenüber Mitgliedern der eigenen Abteilung. Er benehme sich auf Veranstaltungen aggressiv, störe erheblich die Sitzungsabläufe, missachte Anordnungen der Versammlungsleitung, akzeptiere Beschlüsse nicht und beleidige immer wieder weibliche Mitglieder. Eine neue Qualität der Auseinandersetzung sei erreicht worden, als der Antragsgegner am 14. April 2015 mit Hilfe der Polizei aus einer Vorstandssitzung des Beteiligten zu 2. Habe entfernt werden müssen.

Die Landesschiedskommission hat am 19. Juni 2015 in einer mündlichen Verhandlung die Vorwürfe gegen den Antragsgegner behandelt und in einer Beweisaufnahme neun Zeuginnen und Zeugen vernommen. Mit einer auf Grund der mündlichen Verhandlung ergangenen Entscheidung vom 19. Juni 2015 ordnete die Landesschiedskommission unter Aufrechterhaltung der Sofortmaßnahmen das zeitweilige Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft des Antragstellers für die Dauer von drei Jahren an. Den weitergehenden Antrag des Antragstellers auf Ausschluss des Antragsgegners aus der Partei wies sie zurück.

Auf die Berufung des Antragstellers hat die Bundesschiedskommission mit Beschluss vom 21. September 2015 die Entscheidung der Landesschiedskommission vom 19. Juni 2015 aufgehoben und das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 SchiedsO an die Vorinstanz zurückverwiesen. Zur Begründung führte die Entscheidung im Wesentlichen aus, dass der Grundsatz des rechtlichen Gehörs im Verfahren vor der Landesschiedskommission nicht ausreichend beachtet worden sei. Dieser Grundsatz besage, dass einer gerichtlichen Entscheidung nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden dürfen, zu denen Stellung zu nehmen die Beteiligten Gelegenheit hatten. Ausdruck dessen sei beispielsweise auch § 6 Abs. 4 Satz 2 SchiedsO. Dem Antragsgegner sei zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung lediglich der Beschluss des Antragstellers vom 27. April 2015 zugesandt worden., aus dem – entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 SchiedsO – die Vorwürfe und der ihnen zugrundeliegende Sachverhalt im Einzelnen gerade nicht hervorgingen. Es sei auch versäumt worden, dem Antragsgegner mitzuteilen, dass in der mündlichen Verhandlung eine Beweisaufnahme durch Vernehmung von neun Zeugen vorgesehen war, mit der Folge, dass er sich nicht ausreichend auf diesen Beweistermin habe vorbereiten können.

Die Landesschiedskommission hat daraufhin mit Schreiben vom 13. Oktober 2015 den Antragsgegner und die weiteren Beteiligten zur mündlichen Verhandlung geladen. Der Ladung lag eine umfangreiche Zusammenstellung von Verfahrensunterlagen, eine Übersicht der benannten Zeugen und der schriftlichen Beweismittel bei. In der mündlichen Verhandlung vom

20. November 2015 hat die Landesschiedskommission Beweis erhoben durch die Vernehmung von sechs Zeuginnen und Zeugen, die Mitglieder der Abteilung bzw. Mitarbeiter des beteiligten Kreisverbandes sind. Wegen der Einzelheiten und des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Verhandlungsprotokoll Bezug genommen.

Mit einer auf Grund der mündlichen Verhandlung ergangenen Entscheidung vom 20. November 2015 ernannte die Landesschiedskommission auf Ausschluss des Antragsgegners aus der Partei. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass der Antragsgegner aufgrund seines Verhaltens für die Partei untragbar sei. Der Antragsgegner habe durch sein drohendes, respektloses und aggressives Verhalten in Parteiversammlungen sowie sexistisches und bedrohliches Verhalten insbesondere gegenüber weiblichen Mitgliedern und bei einer E-Mail-Kommunikation zwischen ihm und einer SPD-Abgeordneten, in der er unpassend die Nähe zu jungen Frauen gesucht habe, erheblich, wiederholt und in zunehmender Art und Weise gegen das Gebot der innerparteilichen Solidarität verstoßen. Da sich zahlreiche der entsprechenden Vorfälle in der Öffentlichkeit ereignet hätten und die Arbeit der Abteilung konkret gefährdet worden sei, sei schwerer Schaden für die Partei entstanden. Der Antragsgegner habe ein völlig unangemessenes Verhalten gegenüber Teilnehmern von Sitzungen gezeigt. Für die Schiedskommission stehe außer Zweifel, dass das unangemessene Verhalten des Antragsgegners auf einer wahnhaften Verkennung der Realitäten beruhe. Zugleich wurde die weitere Fortdauer der Sofortmaßnahme angeordnet.

Gegen diese ihm am 17. Dezember 2015 zugestellte Entscheidung hat der Antragsgegner am 30. Dezember 2015 Berufung bei der Bundesschiedskommission eingelegt, die er am 15. Januar 2016 begründet hat. Der Antragsgegner, der einen förmlichen Antrag nicht gestellt hat, begehrt sinngemäß die Entscheidung der Landesschiedskommission aufzuheben. Im Wesentlichen macht er der Sache nach geltend, dass der Landesschiedskommission mehrere Verfahrensmängel unterlaufen seien, insbesondere Verstöße gegen § 5, § 11 Abs. 1 und 6 sowie § 12 Abs. 4 SchiedsO vorlägen. Zudem rügte er die Richtigkeit der Würdigung einzelner Zeugenaussagen durch die Landesschiedskommission.

Der Antragsteller verteidigt die angefochtene Entscheidung. Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verfahrens seien nicht berechtigt. Der Antragsgegner verstoße bei einer Gesamtschau gegen den Grundsatz der inneiparteilichen Solidarität. Sein Verhalten führe zu einem schweren Schaden, da die Abteilung nach außen zerstritten wirke, der Antragsgegner durch die Polizei

von einer Vorstandssitzung habe entfernt werden müssen und andere Mitglieder auf Grund seines Verhaltens überlegten, ihre Arbeit in der Abteilung aufzugeben oder einzuschränken. Eine mündliche Verhandlung vor der Bundesschiedskommission sei zur endgültigen Klärung des Sachverhalts hilfreich.

Der Beteiligte zu 1) beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Die behaupteten Verfahrensverstöße entbehrten jeder Grundlage und seien nicht entscheidungserheblich. Um weiteren Schaden von der Partei abzuwenden sei ein Parteiausschluss unumgänglich. Der Antragsteller sei nicht gewillt, sein bisheriges insbesondere durch sexistische Äußerungen und Verletzung der persönlichen Distanz zu Gesprächspartnern geprägtes Verhalten kritisch zu hinterfragen und zu einem sozialverträglichen Verhalten innerhalb der Partei zu wechseln.

Die Beteiligte 2) ist der Auffassung, dass der Ausschluss des Antragsgegners Bestand haben müsse, um Schaden von der Partei und der Abteilung abzuwenden. Das Verhalten des Antragsgegners verstoße gegen den Grundsatz der innerparteilichen Solidarität und verhindere die politische Arbeit der Abteilung. Der Antragsgegner sei nicht fähig oder willens, sich in eine Gruppe einzufügen und ein angemessenes Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern der Gruppe an den Tag zu legen. Das wiederholt aggressive und sexistische Verhalten des Antragstellers habe dazu geführt, dass das Abteilungsleben und die Aktivitäten der Abteilung ernsthaft gefährdet seien, weil eine Reihe von aktiven Mitgliedern unter diesen Bedingungen ihre Aktivitäten nicht dauerhaft fortsetzen könnten. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den gesamten Inhalt der Akten verwiesen, die Gegenstand der Beratung waren.

II.

1. Die Bundesschiedskommission konnte entsprechend ihrer ständigen Praxis - beruhend auf einem vor vielen Jahren zu § 27 Abs. 2 Satz 2 SchiedsO gefassten Grundsatzbeschluss – im schriftlichen Verfahren entscheiden, obwohl der Antragsteller zur Klärung des Sachverhalts eine mündliche Verhandlung angeregt und der Antragsgegner sich über diesen „Vorschlag“ erfreut gezeigt hat. Der zu beurteilende Sachverhalt ist hinsichtlich der gerügten Verfahrensmängel durch das Verhandlungsprotokoll der mündlichen Verhandlung von 20. November 2015 sowie im Übrigen durch die Beweisaufnahme der Landesschiedskommission und die vorgelegten Schriftstücke hinreichend geklärt und die Beteiligten streiten hauptsächlich über Einzelheiten der Würdigung und über deren parteiordnungsrechtliche Wertung (vgl. u.a.

Entscheidung der BSK v. 23.8.2013 - 2/2013/P). In Anlehnung an prozessrechtliche Grundsätze staatlicher Gerichte braucht die Bundesschiedskommission eine in der Vorinstanz durchgeführte Beweisaufnahme grundsätzlich nicht zu wiederholen. Namentlich für den Zeugenbeweis folgt aus einer entsprechenden Anwendung von § 398 Abs. 1 ZPO, wonach die erneute Zeugenvernehmung im Ermessen des Gerichts steht, dass bereits in der ersten Instanz gehörte Zeugen nicht stets in der Berufungsinstanz erneut zu vernehmen sind. Das Berufungsgericht darf seine Entscheidung vielmehr grundsätzlich ohne erneute Vernehmung auf das Ergebnis der erstinstanzlichen Beweisaufnahme stützen (vgl. BVerwG, Beschluss v. 5.6. 2013 - 5 B 11/13 u.a. HER 2014, 1022, juris Rn. 12).

2. Die fristgerecht eingelegte und begründete Berufung (§ 26 Abs. 1-3 i.V.m. § 25 Abs. 2 SchiedsO) des Antragsgegners ist unbegründet.

a. Der Antragsgegner hat mit seinem Vorbringen nicht dargetan, dass hinsichtlich der angegriffenen Entscheidung der Landesschiedskommission vom 20. November 2015 ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

aa. Soweit der Antragsteller erstmals im Berufungsverfahren bei der Bundesschiedskommission geltend macht, die Landesschiedskommission, insbesondere einer der stellvertretenden Vorsitzenden, „zeige sich befangen“, steht ihm dieses Ablehnungsrecht nicht mehr zu. Tritt während eines Parteiordnungsverfahrens ein Umstand ein, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte, so ist das Ablehnungsgesuch nach § 5 Abs. 3 SchiedsO unverzüglich und vor weiteren Äußerungen zur Sache vorzubringen. Ausweislich des Protokolls der mündlichen Verhandlung vom 20. November 2015 hat der Antragsgegner zwar die Frage der Befangenheit angesprochen, aber gerade kein und damit auch kein unverzügliches Ablehnungsgesuch gestellt. Lässt sich, wie hier, der Beteiligte zur Sache in die Verhandlung ein, ohne ein Ablehnungsgesuch geltend zu machen, steht das Ablehnungsrecht ihm nicht mehr, jedenfalls nicht nach Beendigung der Instanz zu (§ 43 ZPO; vgl. BVerwG, MDR 1979,442).

bb. Ohne Erfolg rügt der Antragsteller, die Landesschiedskommission hätte in der mündlichen Verhandlung versäumt, die Anwesenheit der Beteiligten festzustellen. Die mündliche Verhandlung beginnt nach § 11 Abs. 1 SchiedsO mit der Feststellung der Anwesenheit der Beteiligten. Diese Feststellungen sind ausweislich des Protokolls vom 20. November 2015 von der Landesschiedskommission ordnungsgemäß vorgenommen worden.

cc. Auch soweit der Antragsgegner rügt, dem Antragsteller sei nicht gemäß § 11 Abs. 6 SchiedsO vor der Beweisaufnahme Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden, weil die Schiedskommission sich mit diesem verständigt habe, dass er in der zweiten mündlichen Verhandlung vom 20. November 2015 zu dem Antrag nicht vortrage, liegt darin keine Verletzung des Anspruches auf rechtliches Gehör, denn dieser gibt nur eine „Gelegenheit zur Äußerung“, von dem der Antragsteller nicht Gebrauch machen musste. Im Übrigen fehlt es insoweit auch an einer Verletzung der Rechte des Antragsgegners.

dd. Der Antragsgegner hat einen Verfahrensmangel auch nicht dadurch dargetan, dass er einen „Bruch“ vom § 12 Abs. 4 SchiedsO rügt, weil er vor und in der mündlichen Verhandlung vom 20. November 2015 beantragt habe, vor der Befragung insbesondere der Zeugen (...) und (...) in das Protokoll der vorausgegangenen mündlichen Verhandlung vom 19. Juni 2015 einsehen zu dürfen, und ihm das verweigert worden sei. Dies trifft nicht zu. § 12 Abs. 4 SchiedsO regelt, damit die Beteiligten zu Verfahrensstoff informiert sind, dass sie die Protokolle über die mündliche Verhandlung einsehen können. Über einen Antrag auf Übersendung des Protokolls entscheidet der oder die Vorsitzende. Ausweislich des Protokolls der mündlichen Verhandlung und den beigezogenen Akten hat der Antragsteller bereits im August 2015 den Wunsch geäußert, das Protokoll vom 19. Juni 2015 einzusehen. Ihm ist darauf mit Schreiben des Vorsitzenden der Landesschiedskommission vom 6. August 2015 mitgeteilt worden, dass dem Begehren entsprochen werde und er Einsicht nach Terminabsprache mit der Geschäftsstelle der Landesschiedskommission im (...) -Haus des Landesverbandes nehmen könne. Diese Einsichtsmöglichkeit hat der Antragsgegner unstreitig nicht wahrgenommen. Der Antragsgegner hat auch nicht substantiiert dargetan, dass die Entscheidung des Vorsitzenden mit Schreiben vom 6. August 2015, dem Antrag auf Übersendung des Protokolls nicht zu entsprechen und in der Verhandlung selbst keine Gelegenheit zu geben, in das Protokoll der vorausgegangenen mündlichen Verhandlung einzusehen, ein Verfahrensmangel darstellt. Erstens prägt § 12 Abs. 4 SchiedsO den Anspruch auf rechtliches Gehör im Parteiordnungsverfahren dahingehend aus, dass die Beteiligten ein Recht haben, das Protokoll über die mündliche Verhandlung einsehen zu können, aber regelmäßig keinen organisationsrechtlichen Anspruch auf Übersendung des Protokolls haben. Eine Verletzung von § 12 Abs. 4 SchiedsO ist daher nicht ersichtlich. Zweitens ist angesichts der Nichtwahrnehmung der Einsichtsmöglichkeit vor der mündlichen Verhandlung durch den Antragsgegner nicht ersichtlich, dass hier der Anspruch auf rechtliches Gehör (vgl. dazu zuletzt Entscheidung der BSK v. 21.9.2015 - 6/2015/P) verletzt ist. Das Gebot des rechtlichen Gehörs

gewährt zwar, dass die Beteiligten sich über den Verfahrensstoff informieren können. Garantiert wird die Informationsmöglichkeit. Die Wahrnehmung des Gehörsrechts ist eine Obliegenheit, deren Nichterfüllung Nachteile für die Beteiligten haben kann, denn der Anspruch auf rechtliches Gehör schützt nicht den nachlässigen Beteiligten, der nach Lage der Sache gegebene prozessuale Informationsmöglichkeiten - wie hier - nicht ausschöpft (vgl. dazu Jarass/Pieroth, GG, 13. Aufl., Art. 103 Rn. 26). Dass die Einsichtsmöglichkeit des Antragsgegners auf der Geschäftsstelle der Landesschiedskommission in Hinblick auf dessen Berufstätigkeit zeitlich unzumutbar ausgestaltet gewesen wäre, hat dieser nicht substantiiert dargetan. Ihm wurde eine flexible Einsichtsnahmemöglichkeit nach „Terminabsprache“ angeboten. Zudem hat der Antragsgegner nicht dargetan, dass er durch die fehlende Übersendung des Protokolls über den Stoff der mündlichen Verhandlung vom 19. Juni 2015 einschließlich der Beweisaufnahme nicht hinreichend informiert war, obwohl er bei der Verhandlung selbst anwesend war und sich daher über die Zeugenaussagen direkt informieren konnte. Er hatte auch die Möglichkeit, sich über die Zeugenaussagen Aufzeichnungen zu machen.

Im Übrigen hat die vorgenannte Gehörsrüge des Antragstellers auch deshalb keinen Erfolg, weil er nicht – wie regelmäßig erforderlich – dargelegt hat, dass die angegriffene Entscheidung der Landesschiedskommission vom 20. November 2015 auf dem von ihm angenommenen Verfahrensmangel der Verletzung von § 12 Abs. 4 SchiedsO beruhen kann (vgl. dazu Jarass/Pieroth, GG, 13. Aufl., Art. 103 Rn. 12), also die Möglichkeit bestand, dass die Informationen aus dem Protokoll der vorausgegangenen mündlichen Verhandlung ihm eine Zeugenbefragung ermöglicht hätte, die zu einer für ihn günstigeren Entscheidung geführt hätte.

ee. Die weiteren Verfahrensrügen des Antragsgegners hat die Bundesschiedskommission zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen; sie geht auf diese nicht gesondert ein, weil sie entweder unsubstantiiert sind oder nicht den Anforderungen an Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit genügen. Dies gilt insbesondere, soweit der Antragsgegner die Gültigkeit des Beschlusses des Vorstandes der Beteiligten zu 2) vom 18. Februar 2015 über die Einleitung des Parteiordnungsverfahrens rügt. Über diesen Verfahrensstoff ist der Antragsgegner mit den der Ladung beigefügten Verfahrensunterlagen (S. 3) informiert worden und er hatte Gelegenheit zur Äußerung, weshalb eine Gehörsverletzung ausscheidet. Im Übrigen ist das Parteiordnungsverfahren nicht durch den Beschluss des Vorstandes des Beteiligten zu 2),

sondern durch die Anordnung des Antragstellers über die Sofortmaßnahme beantragt und eingeleitet worden (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 1 SchiedsO).

b. Die Berufung hat auch in der Sache keinen Erfolg. Es ist nicht zu beanstanden, dass die Landesschiedskommission auf den Ausschluss des Antragsgegners aus der Partei erkannt hat.

aa. Auf den Ausschluss eines Mitgliedes kann nach § 35 Abs. 3 OrgStatut der SPD (vgl. auch § 10 Abs. 4 PartG) nur erkannt werden, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Statuten oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen hat und dadurch schwerer Schaden für die Partei entstanden ist. Das Organisationstatut trennt also zwischen verschiedenen „Tatbeständen“, die in einem Parteiordnungsverfahren zur Beendigung der Mitgliedschaft führen können. Grundsätze der Partei sind die in aller Regel in ihren Programmen und Parteitagsbeschlüssen enthaltenen fundamentalen politischen, das Selbstverständnis der Partei bestimmenden Aussagen (Entscheidung der BSK v. 2.4.2004 1/2004/P). Gegen die Grundsätze der SPD verstößt insbesondere auch, wer das Gebot der innerparteilichen Solidarität außer Acht lässt (§ 35 Abs. 1 Satz 2 OrgStatut). Dieses Gebot bedeutet insbesondere, dass die Mitglieder der SPD sich in politischer Verbundenheit gegenseitig achten, helfen und Rücksicht aufeinander nehmen (Entscheidung der BSK v. 12.4.2010 - 6/2009/P). Nicht jede Zuwiderhandlung genügt, um einen Ausschluss zu rechtfertigen. Vielmehr ist nur eine objektiv schwerwiegende Missachtung der Grundsätze und der Ordnung der Partei ausreichend, soweit sie einen schweren Schaden für die Partei bewirkt hat (vgl. u.a. Entscheidungen der BSK vom 2.4.2004 1/2004/P m.w.N.).

Gemessen an diesen Grundsätzen hat die Vorinstanz in der angegriffenen Entscheidung zu Recht angenommen, dass der Antragsgegner erheblich und schwerwiegend gegen die Grundsätze der Partei verstoßen hat, insbesondere das Gebot der innerparteilichen Solidarität mit seinem Verhalten gegenüber anderen Mitglieder der SPD vor allem der Abteilung (...) außer Acht gelassen hat. Die Landesschiedskommission ist nach der Beweisaufnahme und dem persönlichen Eindruck von dem Antragsgegner auf Grundlage einer Gesamtwürdigung und -bewertung zu der Überzeugung gelangt, dass das Verhalten des Antragsgegners gegenüber anderen Mitglieder als unangemessen, drohend, respektlos und aggressiv zu bewerten ist und teilweise Elemente „sexistischer Beleidigungen“ enthalte und damit das Gebot der innerparteilichen Solidarität wiederholt und grob außer Acht lasse. Diese Gesamtbewertung und Würdigung hat die Landesschiedskommission aus nicht zu beanstandenden konkreten

Feststellungen zum Fehlverhalten des Antragsgegners abgeleitet. Danach hat der Antragsgegner insbesondere den Zeugen (...) in einer öffentlichen Abteilungsvorstandssitzung Anfang 2014 unter dem Tisch zweimal absichtlich vor das Schienbein getreten, den Zeugen (...) zweimal vorsätzlich mit Bier angespuckt, die Zeugin (...) in Sitzungen mehrfach angeschrien und weibliche Mitglieder sehr häufig als „Mädchen“ bezeichnet. Weiterhin habe der Antragsteller sich gegenüber dem Mitglied (...) bei einer Begegnung im November oder Dezember 2014 auf der Straße im privaten Wohnumfeld so erhalten, dass dieser sich aufgrund geringer Distanz bedrängt und bedroht gefühlt und deshalb die Polizei angerufen habe. Zudem habe der Antragsgegner in einer E-Mail-Kommunikation mit der SPD-Abgeordneten (...) u.a. mitgeteilt, dass er sich am Abend in deren Mitarbeiterin S. verliebt habe und wenn diese nicht „wolle“, „...dann

Nehme“ er „halt die andere, die du da noch im Angebot hast“, „diese J“. Diese sehe „ein bisschen verdreht aus“, aber sie könne er „korrekt einschrauben...“, was zeige, dass der Antragsteller unangemessene Nähe zu jungen Frauen suche.

Diese Verhaltensweisen zeigen auch nach der Bewertung der Bundesschiedskommission, dass der Antragsgegner sich wiederholt jedenfalls erheblich unangemessen gegenüber anderen Mitgliedern der SPD verhalten, sie nicht hinreichend geachtet und dabei die gebotene Rücksichtnahme verletzt hat. Die Bundesschiedskommission kann hierzu im vollen Umfang wegen der Einzelheiten der Würdigung und Bewertung auf die Ausführungen der Landesschiedskommission in der angefochtenen Entscheidung (S. 8 bis S. 11) Bezug nehmen.

Bei der Gesamtbewertung, dass das Verhalten des Antragsgegners das Gebot der innerparteilichen Solidarität außer Acht lässt (§ 35 Abs. 1 Satz 2 OrgStatut), da er die anderen Mitglieder der SPD in der Abteilung nicht hinreichend und angemessen achtet, ist auch nach Auffassung der Bundesschiedskommission maßgeblich, dass die vorgenannten Verhaltensweisen nicht durch politische Differenzen in der Sache und den legitimen demokratischen-innerparteilichen Streit über unterschiedliche politische Auffassungen erklärt werden können, sondern das Verhalten des Antragsgegners eine persönlich-menschlich unangemessene Form der Auseinandersetzung jenseits der politischen Debatte darstellt.

Der Antragsgegner hat auch mit seinen im Berufungsverfahren vorgebrachten materiellen Einwendungen zur Würdigung der Zeugenaussagen durch die erste Instanz keine durchgreifenden Zweifel an der Richtigkeit der vorgenannten Gesamtwürdigung und -

bewertung der Landesschiedskommission dargetan. Entgegen der Ansicht des Antragsgegners ist nicht zu beanstanden, dass die Landesschiedskommission den Zeugen (...) als glaubwürdig und dessen Aussage, wonach der Antragsgegner diesen in einer öffentlichen Abteilungsvorstandssitzung Anfang des Jahres 2014 unter dem Tisch zweimal mit Absicht vor das Schienbein getreten habe, als glaubhaft angesehen hat. Der Einwand, dass der Zeuge nicht das genaue Datum und die Uhrzeit dieser Verhaltensweise nennen könne, stellt die Richtigkeit der Beweiswürdigung nicht in Frage.

Der Zeuge hat diesen Vorfall auf einer Abteilungsvorstandssitzung Anfang des Jahres 2014 im „Cafe (...)“ örtlich und zeitlich konkret beschrieben, auch wenn er nachvollziehbar mehr als eineinhalb Jahre nach dem Ereignis nicht die genaue Uhrzeit und das Datum mehr nennen konnte. Auch die Glaubhaftigkeit der Aussage der Zeugin (...), die Schriftführerin der Abteilung ist, dass sie in Abteilungssitzungen vom Antragsgegner mehrfach angeschrien worden sei, wird nicht durch den Einwand des Antragstellers in Frage gestellt, dass dieses Verhalten nicht durch die Sitzungsprotokolle vom 10. und 18. Februar 2015 nachgewiesen sei. Die Aussage der Zeugin wurde durch die Aussage des Zeugen (...) bestätigt. Es ist auch nicht ersichtlich oder dargetan, dass die Form der Äußerung des Antragsgegners (Anschreien) zum notwendigen Inhalt von Ergebnisprotokollen der Sitzungen der Abteilung gehört, sodass das Absehen der Aufnahme dieser Ereignisse in das Protokoll nicht den Schluss zulässt, dass die beiden vorgenannten übereinstimmenden Zeugenaussagen unglaubhaft sind.

Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Beweiswürdigung der Landesschiedskommission, wonach der Antragsgegner Frauen häufig als „Mädchen“ bezeichnet habe, tatsächlich unrichtig ist, hat dieser auch nicht durch den Einwand schlüssig dargetan, dass die Zeugin (...) den genauen Ort und den Zeitpunkt, an dem die Bezeichnung ausgesprochen worden sei, nicht angeben können. Die Zeugin hat konkret ausgesagt, dass der Antragsteller sie in einer Sitzung im Februar in Folge von Auseinandersetzungen über ihre Protokollführung als „Kaspar-Hauser-Mädchen“ bezeichnet habe. Auch diesbezüglich wird die Glaubhaftigkeit der Aussage nicht dadurch in Frage gestellt, dass die Zeugin mehr als eineinhalb Jahre nach dem Ereignis nicht das genaue Datum der Aussage mitteilen konnte. Soweit der Antragsteller rügt, er könne nicht erkennen, dass die Bezeichnung der Frau als „Mädchen“ „Sexismus“ sei, wird die Bewertung der Vorinstanz, dass die vom Antragsgegner getätigte Bezeichnung als ein Element der Gesamtwürdigung erheblich gegen das Gebot der innerparteilichen Solidarität verstoße, im Ergebnis nicht mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt. Dabei ist es parteiordnungsrechtlich in Hinblick auf das in § 35 Abs. 1 Satz 2 OrgStatut enthaltene Gebot

der innerparteilichen Solidarität nicht entscheidungserheblich, ob die oben genannte Bezeichnung den rechtlich nicht definierten Begriff des Sexismus (vgl. Duden <http://www.duden.de/rechtschreibung/Sexismus>: nicht gerechtfertigte Diskriminierung, Unterdrückung, Zurücksetzung, von Menschen, besonders der Frauen, aufgrund ihres Geschlechts) erfüllt. Die Bezeichnung der Erwachsenen (...) als „Mädchen“ ist jedenfalls auf deren Geschlecht bezogen und entspricht nicht der gebotenen gegenseitigen Achtung der politisch in der Abteilung miteinander verbundenen Mitglieder der SPD, sondern stellt eine sachlich ungerechtfertigte Zurücksetzung dar, weil diese gerade kein junger weiblicher Mensch ist. Die mit der Bezeichnung erfolgte Bezugnahme auf Kaspar Hauser, einen „rätselhaften Findling“, der geistig anscheinend zurückgeblieben ist, enthält möglicherweise eine weitergehende Zurücksetzung der Frau. Schon die Bezeichnung der Frau als „Mädchen“ lässt für sich genommen bei den hier gegebenen Gesamtumständen des Einzelfalles das Gebot der innerparteilichen Solidarität außer Acht.

In dieser Einschätzung der Persönlichkeit des Antragsgegners sieht sich die Bundesschiedskommission auch durch die in gleicher Weise distanzlose, in der Wortwahl teilweise völlig unangemessene Art und Weise bestätigt, wie der Antragsgegner die Korrespondenz im Rahmen des Berufungsverfahrens verbal führt.

bb. Die Landesschiedskommission hat auch zu Recht angenommen, dass durch das Verhalten des Antragsgegners schwerer Schaden für die Partei entstanden ist.

Der Schaden, um den es in § 35 Abs. 3 Satz 1 OrgStatut geht, setzt keine nachgewiesenen Einbußen materieller Art oder in Bezug auf Wählerstimmen voraus, sondern kann auch in einer Schädigung des Ansehens oder der Glaubwürdigkeit der Partei liegen (BGH, Urteil vom 14.3.1994 - IIZR 99/93 NJW 1994,2610, juris Rn. 27). Dabei sind die Umstände des Einzelfalles zu würdigen (vgl. u.a. Entscheidung der BSK v. 23.8.2013 - 2/2013/P - m.w.N.).

Die Vorinstanz hat zutreffend festgestellt und gewürdigt, dass das Verhalten des Antragsgegners die Arbeitsfähigkeit und die Glaubwürdigkeit der Partei, konkret der Abteilung 16, in der Öffentlichkeit beeinträchtigt hat. Der Antragsgegner hat im öffentlichen Raum ein unangemessenes Verhalten gegenüber Teilnehmern von Sitzungen gezeigt, weshalb wegen der Weigerung eine Sitzung zu verlassen einmal die Polizei eingeschaltet werden musste. Darüber hinaus hat der Antragsgegner die Abteilungsarbeit nachhaltig geschädigt. Übereinstimmend

haben mehrere Mitglieder als Zeugen angegeben, dass das Abteilungsleben ganz erheblich unter dem Verhalten des Antragsgegners gelitten hat und einige Mitglieder überlegt haben, mit der Abteilungsarbeit aufzuhören oder diese einzuschränken. Wegen der Einzelheiten wird - um unnötige Wiederholungen zu vermeiden - auf die entsprechenden Ausführungen der Landesschiedskommission (S. 11 ff.) Bezug genommen. Im Übrigen hat sich der Antragsteller im Berufungsverfahren zur Annahme eines schweren Schadens im Sinne § 35 Abs. 3 Satz 1 OrgStatut ebenso wenig wie zur Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit des Ausschlusses aus der Partei geäußert.

Mit Zustellung dieser Entscheidung wird der Parteiausschluss endgültig wirksam.

Hannelore Kohl